

Warteljährlicher Abonnements-Preis für alle und unsere unmittelbaren Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur: 22½ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden angenommen: In Leipzig in der Buchhandlung von Kirchner und Schwetschke, Universitätsstraße, Gewandhaus No. 4. In Magdeburg in der Creuzschen Buchhandlung Breiteweg No. 156.

Sächsisch
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redakteur E. G. Schwetschke.)

No. 105.

Halle, Freitag den 7. Mai
Hierzu eine Beilage.

1841.

Deutschland.

Merseburg, den 1. Mai.

(Offizielle Artikel.)

In den am 21. und 22. April stattgefundenen 26sten, 27sten und 28sten Plenar-Sitzungen wurden die in dem Allerhöchsten Propositions-Dekrete vom 23. Februar d. J. ad 17. allegirten Gesetzes-Entwürfe:

- 1) wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken und Anlegung neuer Ansiedelungen nebst Instruktion hierzu, und
 - 2) über die bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Regeln ländlicher Nahrungen und die erweiterte Befugniß, nach dem Gesetze vom 14. September 1811 regulirte Bauer-güter hypothekarisch zu verschulden,
- zur Berathung gezogen.

Zunächst ward dreier, von den Gemeinden Erina und Rösaba bei, und Krafau bei Magdeburg eingegangener Petitionen gedacht, welche die Folgen der unbeschränkten Dismembrationen und Ansiedelungen hinsichtlich der Anhäufung der Bevölkerung auf einzelnen Punkten und hinsichtlich der sich unumgänglich ergebenden Rechtsverwickelungen schilderten, mit dem Bemerkten gedacht, daß selbige durch die Erörterung des ersten Gesetzes-Entwurfs ihre Erledigung finden würden.

Viele Stimmen in der Versammlung bestätigten auf das Lebhafteste durch Anführung von Beispielen die in diesen Petitionen gerügten Nachtheile; wogegen aber von mehreren Seiten die Erwiderung erfolgte, daß bei der so großen Vermehrung der Bevölkerung, die neuer Wohnungen bedürfe, das Ab- und Neubauen im natürlichen Gange der Dinge liege, und wohl geregelt, aber nicht zu sehr beschränkt werden müsse.

Man ging hierauf zur weitern Diskussion über den ersten Gesetzes-Entwurf selbst über, betrachtete die Veranlassung und historische Entwicklung der demselben unterliegenden Principien, und fand sich dann veranlaßt, vor Allem über die allgemeine Frage: ob die Versammlung sich für Annahme des ganzen Gesetzes — wie sich von selbst versteht, mit den sich als nothwendig ergebenden Modifikationen — erklären wolle? abstimmen zu lassen.

Die Majorität entschied solche bejahend. Hierauf ward die Erörterung des Gesetzes fortgesetzt.

Die Versammlung war der Ansicht, daß alle und jede provinziellen Pertinenz-Beschränkungen beizubehalten seien, und entschied sich zu folgenden Anträgen: 1) daß des Königs Majestät geruhen möchten, Behufs der künftigen weitem Fortschritte in der Gesetzgebung anderweite Nachrichten über den Besitzstand sammeln zu lassen, um so nach Befinden schleunigst gesetzlich einzuschreiten, wenn sich die Gefahr für das Fortbestehen eines richtigen Verhältnisses im bäuerlichen Besitzstande ergeben würde; 2) daß es jeder Stadt überlassen werden möge, nach ihrem Ortsbedürfnisse statutarisch ein Minimum für die Dismembrationen, wo solches noch nicht vorhanden — was doch mehrfach der Fall — festzusetzen; 3) wie rücksichtlich des zur Sprache gebrachten wichtigen Umstandes, daß Gewinnsucht von Speculanten und Wucherern weit mehr auf das Zerschlagen von Bauergütern hinwirkten, als die Nothwendigkeit oder der eigene Antrieb des Besitzers, wenn letzterer auch bisweilen, um sich von einer drückenden Schuldenlast zu befreien, einen Theil des Guts veräußere, — indem nämlich oft Leute zu einer Gesellschaft zusammentraten, deren Beschäftigung es sei, entweder Güter billig zu kaufen und sie dann zu dismembriren, oder etwa bedrängte Besitzer zum Zerschlagen ihres Guts aufzumuntern und ihnen hierbei gegen Zusicherung eines übermäßigen Gewinnes Beistand zu leisten — Se. Majestät der König in der Denkschrift auf das erwähnte Uebel allerunterthänigst aufmerksam gemacht und um allergnädigste Anordnung der geeigneten Maßregeln gebeten werden solle. Bei der speciellen Diskussion über die einzelnen §§. des Gesetzes-Entwurfs wurde die Anregung mehrerer Zusätze und Abänderungen beschloffen und am Ende der Berathung noch der Antrag gestellt, in der Denkschrift zu erwähnen, man habe bei dieser Erörterung die Verhältnisse der Städte von denen des platten Landes bei den Grundabzweigungen dergestalt von einander abweichend gefunden, daß man submissiv anheimgeben müsse, solche in dem künftig zu erlassenden Gesetze in den Hauptzügen ganz zu trennen und demnach für die Ackerstädte, in und bei welchen der Grundbesitz vielfach von so städtischer wie ländlicher Natur sei, besondere Feststellungen zu treffen. Dabei würden denn auch die Ansiedelungen von den Dismembrationen

ganz geschieden werden können, und vielleicht dem allgemeinen Heimaths-Gesetze, dessen baldiges Erscheinen so dringend gewünscht und gehofft werde, zuzuweisen sein. In keiner Beziehung könne man indessen wünschen, daß über diesen Antrag die Erscheinung des Dismembrations-Gesetzes überhaupt verzögert werde. Obgleich mehrere Einwendungen gegen diesen Antrag erfolgten; so ward doch bei erfolglicher Abstimmung darüber derselbe durch Stimmenmehrheit beschlossen.

Demnächst kam der Entwurf der Regierungs-Instruktion wegen Ausführung der Verordnung über die Parzellirung der Grundstücke zur Berathung, zu welchem einige Zusätze und Abänderungen in Antrag zu stellen beschlossen wurde. Insbesondere soll in die Denkschrift auch die allerunterthänigste Bitte aufgenommen werden, daß die Instruktion auf gesetzliche Weise emanirt werde, da sie viele Bestimmungen enthalte, die, wenn sie auch ihrer weitläufigeren Fassung halber und wegen der vielen nicht zu vermeiden gewesenen Specialitäten zur Aufnahme in den Context des Gesetzes sich nicht eignen, doch zu wesentlich wären, als daß man nicht wünschen müsse, daß die Betheiligten davon Kenntniß und eine gewisse Sicherheit dafür erhielten. Hierauf wurde das Gesetz, die bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Layen ländlicher Nahrungen betreffend, zur Discussion gezogen. Nachdem das Princip des Gesetzes entwickelt worden war, warf man die Frage auf: ob solches überhaupt als zuträglich für den Bauernstand zu betrachten sei? Es ward dieselbe von einigen Stimmen zuvörderst im Allgemeinen verneint; indem es hart für Kinder sei, die schon ihren Vater und Versorger verloren hätten, wenn sie auch noch durch die gesetzliche Bevorzugung des Guts-Annehmers an ihrer Erbportion verkürzt werden sollten, und auch, wenn dem Vater eine Disposition zu Gunsten eines seiner Kinder freistehet, das Gesetz, wenn solche nicht erfolgt sei, doch nicht füglich an die Stelle des Vaters, der von besondern Motiven ausgehen könne, treten könne. Von anderer Seite wurde entgegnet: wie es auch im Interesse der Geschwister des Guts-Annehmers liegen müsse, daß dieser den elterlichen Besitz behaupten und bei der Familie erhalten könne; wie diese Geschwister sehr oft genöthigt sein könnten, auf ihren im Familiengute lebenden Bruder zurückzugehen und dieser daher für seinen besondern Vortheil auch besondere Belastung habe; wie die Gesetze überhaupt und in der Regel nicht absolute Wahrheiten auszusprechen, sondern sich dem vorauszusetzenden vernünftigen Willen der durch sie Betroffenen anzuschließen hätten, und daß dies im vorliegenden Falle um so nöthiger wäre, als im Bauernstande selbst der Wunsch, sich bei Kräften zu erhalten, sehr rege und vorherrschend sei, der Staat ihm daher hierzu auch die Mittel gewähren müsse.

Demnächst wurde im Besondern noch erinnert: daß das Gesetz doch seinem ganzen Inhalte nach nur für geschlossene Bauer-güter gelten könne; womit sich die Versammlung einverstanden erklärte.

Bei dem besondern Interesse des Standes der Landgemeinden an dem Gesetze, und bei den sichtbar unter den Deputirten desselben getheilten Ansichten wegen der Annahme von solchem, erschien eine besondere Abstimmung Seitens der anwesenden Deputirten des vierten Standes über die Frage: ob sie das Gesetz in Bezug auf die Intestat-Erbfolge in die geschlossenen Bauer-güter wünschten? angemessen und wurde diese Frage mit großer Stimmenmehrheit bejaht.

Sodann ward noch die Frage: ob die ganze Versammlung sich mit Annahme des Gesetzes unter den etwa noch bei demselben zu beantragenden Modifikationen einverstanden erklären? einstimmig bejaht.

Hierauf kam die Seitens des Ausschusses beantragte Abänderung: das Drittheil, welches dem Annehmer zu gute gerechnet werden solle, auf ein Viertheil zu beschränken, da letzterer Theil

sowohl zur Erreichung des Zwecks genügend, als nach dem Gebrauche im Bauernstande ungefähr die übliche Verzünstigung sei, welche ein Erblasser dem Guts-Annehmer gewähret, zur Erörterung. Bei erfolglicher Abstimmung im Stande der Landgemeinden erklärte sich aber die Majorität für das Viertheil, und trat die ganze übrige Versammlung dieser Erklärung bei.

Demnächst gelangten die einzelnen §§. des Entwurfs zur Discussion und man entschied sich für mehrere Modifikationen; auch wurde die Beantragung eines Zusatz-Paragraphen des Inhalts beschlossen: Unter den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Wandeläcker (walzenden Grundstücke) nicht begriffen. Es soll jedoch jedem Besitzer eines Hofes freistehen, seine Wandeläcker mit demselben mittelst vor Gericht abzugebender Erklärung zu einem geschlossenen Gute zu vereinigen, oder auch einzelne Wandeläcker zu Pertinenzstücken seines Guts zu machen.

In der 28sten Sitzung eröffnete der Königl. Landtags-Kommissarius der Versammlung das Königl. Allerhöchste Dekret vom 20sten April, die Errichtung des ständischen Ausschusses betreffend. Die Versammlung nahm diese Eröffnung in tiefster Ehrerbietung und mit innigster Dankbarkeit für die huldreichst gewährte mehrfache Berücksichtigung ihrer submissiv ausgesprochenen Wünsche entgegen.

Dann ward die zeitherige Wirksamkeit der Taubstummen-Institute und der durch solche der Provinz veranlaßten Kosten einer Erörterung unterworfen und der Vorschlag gemacht: daß, da anzunehmen sei, es seien durch die Institute nunmehr eine ausreichende Anzahl von Taubstummen-Lehrern gebildet worden, die Aufhebung derselben bei des Königs Majestät allerunterthänigst zu beantragen, und wenn die Allerhöchste Genehmigung hierzu erfolgen sollte, nur etwa noch den inzwischen entstandenen oder noch entstehenden Privat-Instituten der Art ein jährlicher, doch nicht bedeutender Zuschuß zur Aufhülse zu gewähren sei.

Diesem Antrage wurde mit Anführung sehr triftiger Gründe widersprochen; die darauf entstandene Discussion konnte jedoch bei dem Ablaufe der für die Sitzung bestimmten Zeit nicht zum Ende gelangen, mußte vielmehr bis zur nächsten Session ausgesetzt werden.

Merseburg, den 1. Mai.

In den am 23. und 24. April gehaltenen 29. und 30sten Plenarsitzungen kamen die ad 5 und 6. des Allerhöchsten Propositions-Decrets vom 23. Februar d. J. erwähnten Gesetzes-Entwürfe, nämlich:

- A. der Gesetz-Entwurf über den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten, und
- B. die Verordnung über die Jagdvergehen,

zur Berathung. Die Versammlung erkannte, daß diese Gesetze einem längst fühlbaren Bedürfnisse abhelfen, und im Allgemeinen die Mängel der frühern gesetzlichen Bestimmungen beseitigen würden. Namentlich führten die allgemeinen Betrachtungen zu der Ansicht, daß den Uebeln, von welchen die vorliegenden Gesetze sprechen, im allgemeinen Interesse die gemessenste Strenge entgegen zu setzen, und nur darauf Bedacht zu nehmen sei, eine den Dieben empfindliche, leicht ausführbare und dem Vergehen schnell folgende Strafe auf dem einfachsten Wege eintreten zu lassen.

In Bezug auf das ad A. gedachte Gesetz stellten sich im Laufe der Berathung mehrere Abänderungen als wünschenswerth dar, welche im Wesentlichsten die §§. 1. 2. 4. 5. 10. 15—17. 21. 23. 43. 53—56. 65. 80 und 83. berühren. Insbesondere ward die Beantragung folgender Ergänzungen und Abänderungen beschlossen: zu §. 1. daß auch den Eigenthümern solcher einzelnen Baum- und Buschwerks-Anlagen, die zwar nicht



in die im 1. §. des Gesetzes enthaltene Kategorie, sondern vielmehr in die des §. 2. gehören, welche aber gleichwohl unter demselben Schutze eines vereideten Forstbeamten stehen, verstatet werden möchte, bei Diebstählen, die sie an diesen Baum- und Buschwerks-Anlagen erlitten haben, nach ihrer Wahl ebenfalls auf das abgekürzte Verfahren des einfachen Holzdiebstahls anzutragen; zu §. 2. daß wegen der Beschädigungen an Baum- und Buschwerks-Anlagen, in Gärten, Alleen, auf Aeckern zc. zugleich in dem vorliegenden Gesetze Vorkehrungen getroffen, und allgemein gesetzliche und umfassende Vorschriften darüber gegeben würden. Eine längere Debatte veranlaßte der §. 4. des Gesetzes, welcher die Feststellung des Werthes des gestohlenen Holzes zum Gegenstand hat, worüber man sich endlich einigte, die Fassung dergestalt vorzuschlagen: daß der einfache Werth des entwendeten Holzes nach der für das Königl. Forstrevier, in welchem die Entwendung verübt worden, bestehenden Forst-Taxe, und wenn der Holzdiebstahl an, Kommunen oder Privatpersonen zustehendem Holze verübt sei, nach der pflichtmäßigen Beurtheilung des dazu vereideten Forstschutzbeamten abgeschätzt, in Ermangelung eines solchen aber nach der Angabe des Beschädigten angenommen werde; in welchem letztern Falle jedoch der Angeschuldigte den angegebenen Werth als zu hoch würde bestreiten und eine anderweite Abschätzung verlangen können, wo dann diese durch einen von dem Forstgerichte zu benennenden Taxator zu bewirken wäre.

Bei den §§. 53—56. hielt man den Antrag für nöthig, daß überhaupt jeder Angabe eines vereideten Forstbeamten, er möge auf Lebenszeit angestellt sein, oder nicht, voller Glaube beigemessen und daß dieselbe Glaubwürdigkeit nach vorgängiger Vereidung nicht allein den wirklichen Forstbedienten, sondern auch allen Holzaufsichtsbeamten beigelegt werden möge.

Die Beratungen über die zu B. gedachte Verordnung gaben zu wenig Bemerkungen Veranlassung. Nur die Anregung einiger Modifikationen, und zwar hinsichtlich der §§. 1. 22. und 24. wurde beschlossen und zwar in Bezug auf den zuletzt gedachten §. dahin, daß die ausdrückliche Andeutung eingerückt werde, wie das Allerhöchste Gesetz vom 31. März 1837 wegen des Waffengebrauchs Seitens der Forstbeamten zc. bei Kräften bleibe, um desfallsigen Mißverständnissen vorzubeugen.

Auch vereinigte man sich noch zu Fassung des Antrages, daß eine Allerhöchste Verordnung erfolge, nach welcher die Wildpretshändler gehalten seien, zur Betreibung ihres Gewerbes po-

lizeiliche Erlaubniß nachzusuchen, indem man auf diese Weise dem Vorschube und der Fehlerei des Wilddiebstahls Seitens derselben in Etwas Einhalt thun können werde.

Endlich wurde mit Bezugnahme auf §. 101. der Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung und auf die Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 321. noch der Antrag beschlossen, daß, wie hier über die Jagdvergehen, eben so auch über die Fischerei-Contraventionen, mit Einschluß derer, welche in den Seen und Gewässern, so zu Privat-Forsten gehören, begangen werden, eine angemessene Verordnung bald möglich erlassen werden möchte.

Hierauf wurden in der 31sten Sitzung noch mehrere Petitionen zum Vortrage gebracht, Einige derselben erledigten sich von selbst, da die darin berührten Gegenstände mit den oben erwähnten bereits berathenen Gesetzes-Entwürfen conney sind.

Auf eine, von den Ackerwirthen zu Köbchern und Burgstall eingereichte Petition, wegen Eingatterung des Wildes in den dortigen Forstrevieren, und auf eine dergleichen, so von einem Landtags-Abgeordneten dahin ergangen, daß da, wo die Forsten und Felder durch Wildschäden so sehr ruiniert würden, wie es in der Nähe der Calbiger und Leglinger Haide geschehe, die Außenjagden in Privatforsten und Feldern wiederum und so lange verpachtet werden möchten, bis die neue Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung den Betheiligten den erforderlichen Schutz gewähren werde, beschloß die Versammlung, an des Königs Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten: in Bezug auf den großen Wildstand in den genannten Revieren die geeigneten Maßregeln, Behufs der Abwendung der Wildschäden, Allergnädigst anzuordnen.

Eine am Schlusse vorgetragene Petition der Stadtbehörden zu Magdeburg, daß sich der Landtag für zeitgemäße Einrichtungen in Bezug auf das Gewerbeswesen verwenden möge, ward zwar nicht erst zur speciellen Discussion gezogen, weil über diesen Gegenstand erst im Jahre 1837 ausführliche Erörterungen stattgefunden haben; indessen beschloß die Versammlung, des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die Emanirung eines Gewerbe-Polizei-Gesetzes, welches zu einem immer dringendern Bedürfniß werde, Allergnädigst beschleunigen zu lassen.

Berichtigung. In dem Artikel: Merseburg, den 30. April (in der gestrigen Nr. d. C. Erste Beil. S. 6. Z. 24.) ist statt „Auswurf“ zu lesen: „Ausschluß.“

Familien-Nachrichten.

Todesanzeige.

Nach Gottes Rathschlusse entschlief heute Morgen unsere gute und unvergeßliche Schwester und Tante Johanne Fricke in ihrem noch nicht vollendeten 62. Jahre, am Schlagflusse. Diese Anzeige widmen hiermit Freunden und Bekannten und bitten um stilles Beileid in unserm tiefen Schmerz.
Halle, den 6. Mai 1841.

Die Hinterbliebenen.

Bekanntmachungen.

Auf den nachbenannten Herzogl. Wiesen soll die diesjährige Grasnutzung in folgenden Terminen verpachtet werden.

Den 5. Juni Nachmittags 3 Uhr auf der f. g. flämischen Wiese bei Aken,
Den 9. Juni Nachmittags 3 Uhr auf den

Wiesen im Münchenholze bei Groß-Kühne,

Den 11. Juni Vormittags 10 Uhr auf den Wiesen im schwarzen Lande bei Wörlitz,

Den 18. Juni Vormittags 8 Uhr auf den Wiesen bei Dornburg,

Den 19. Juni Nachmittags 3 Uhr im Busche zu Diebzig,

Den 22. Juni Vormittags 7 Uhr auf den Wiesen im Ober- und Unterluge bei Rosslau.

Alle diese Verpachtungen geschehen an Ort und Stelle unter den gewöhnlichen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen. Die Verpachtung der Wiesen bei Rosslau beginnt im Unterluge an der sogenannten Rötchen-Brücke.

Cöthen, den 3. Mai 1841.

Herzogl. Anhalt. Rent-Kammer daselbst.

F. G. Pötsch. W. Bramigk.

F. Pötsch.

Licitations-Termin.

Die an der Kirche zu Rütten vorzunehmenden, auf 683 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. veranschlagten, Reparaturen sollen im Wege des Mindestgebotes verbunden werden, und ist dazu Termin anberaumt worden auf

Sonnabend den 15. d. M., Vormittags 9 Uhr auf der Pfarre daselbst,

in welchem Unternehmungslustige erscheinen und ihre Gebote abgeben wollen. Der Anschlag nebst Zeichnung liegt schon vorher auf der Pfarre zur Einsicht vor; die Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Rütten, den 6. Mai 1841.

Der Kirchen- und Gemeinde-Vorstand.

Holz-Auktion.

Mittwochs den 19. Mai d. J., des Vormittags von 9 Uhr ab, sollen im Schmeizer Forstrevier, rechts der Sköner Straße, am sogenannten Pechhüttenwege auf den halben Breiten circa

100 Klaftern $\frac{7}{8}$ ell. Kiefern Kohlholz,
37 " $\frac{6}{8}$ ell. " Scheitholz,
136 " Kiefern Stockholz und
360 Schock Kiefern Reißig,

an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Altpouch, den 28. April 1841.

Der Revierförster
Ulbricht.

Holz-Auktion.

Montags den 24. Mai d. J., des Vormittags von 9 Uhr ab, sollen im Altpouch Forstreviere auf dem Schläge am Buchengehau links des Ruhmühlenweges

98 Stück starke Kiefern Stangen
und außerdem noch circa

170 Klaftern $\frac{1}{2}$ ell. Kiefern Scheitholz,
70 " $\frac{6}{8}$ ell. " Knüppelholz und
168 Schock Kiefern Reißig,

an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Altpouch, den 28. April 1841.

Der Revierförster
Ulbricht.

Erste Provinzial-Gewerbe-Ausstellung im Stadtschießgraben zu Halle.

Die Gewerbe-Ausstellung ist vom 6. bis zum 20. Mai d. J. von 9 Uhr des Morgens bis 6 Uhr Nachmittags geöffnet. Der unterzeichnete Vorstand ladet alle Freunde vaterländischer Gewerbetätigkeit zum Besuch der Ausstellung ein, und bemerkt, daß die Einlasskarten für einmaligen Besuch zu 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. und für die ganze Dauer der Ausstellung für 10 Sgr. an der Kasse im Stadtschießgraben zu haben sind.

Halle, den 5. Mai 1841.

Schröner, Oberbürgermeister. Schadeberg. Trappe. Kreye. Nießmann. E. Becker. Dr. Steinberg. Dr. Buhle. Graf. Weinack. Berndt. Dr. Hankel. Keil. Glück. Rinne. Jonas. Heynemann jun.

Ferd. Hänfchel,

Klempner-Mstr. in Halle in der alten Post, empfiehlt sein neu sortirtes Lager von Lampen und fein lackirten Waaren, zu den billigsten Preisen.

Operngläser und Lognetten empfiehlt
Franz Vaccani.

Ein Ziegelmeister, der die Steine mit Kohlen zu brennen versteht, so wie geschickte fertige Ziegelstreicher können in einer Werkstatt, die in diesem Sommer neu angelegt werden soll, sogleich Arbeit erhalten und erfahren das Nähere in der Expedition dieses Blattes.

Poudre de Chine.

Sicheres und durchaus unschädliches Mittel, weißen, grauen, rothen und verbleichten Haaren, binnen 4 bis 5 Stunden eine ganz natürliche, haltbare, schwarze oder braune Farbe, je nach dem Wunsche eines jeden Gebrauchenden, zu geben.

Wir verbürgen uns nicht nur für die Aechtheit dieses Mittels, sondern machen uns verbindlich, einem Jedem, der nach der vorgeschriebenen Gebrauchsanweisung die versprochene Wirkung nicht finden sollte, durch unsere Herren Commissionaire den dafür gezahlten Preis zurückzuerstatten.

Preis pro Flasche mit genauester Gebrauchsanweisung 1 Zhr. 10 Sgr.

Vilain et Comp. in Paris.

Alleinige Niederlage für Halle und umliegende Gegend bei Herrn

Franz Vaccani.

Eine große Auswahl bester Gummielasticum-Hosenträger mit Seide- und Zwirn-Bordüren und Rollenschnallen empfiehlt

Franz Vaccani.

Eine große Auswahl bester Summielasticum-Hosenträger mit Seide- und Zwirn-Bordüren und Rollenschnallen empfiehlt

Aechte Hamburger Voltges

wieder in ganz frischer Waare, bei
Wilhelm Hachtmann, in Halle.

Geißes Wachs

kauft zum höchsten Preise
Wilhelm Hachtmann in Halle.

Holz-Auktion.

Auf der Schäferei Buchholz bei Gräfenhainchen sollen Montag den 17. Mai d. J.

mehrere hundert Klaftern Kiefern $\frac{1}{4}$ elliges Scheitholz,
ebensoviel Kiefern $\frac{6}{8}$ elliges Jackenholz,
800 Schock Kiefern Reißig,
60 Stück Kiefern div. Stangenhaufen,
meistbietend verkauft werden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht. — Das Holz steht $\frac{1}{4}$ Stunde von der Berliner Chaussee entfernt.

Hayner, im Auftrage.

Eine Schenke, ohnweit Halle gelegen, mit $\frac{1}{4}$ Landes Feld Gemeinde-Recht, steht sofort sehr billig zu verkaufen. Näheres durch den Commissionair Supprian in Halle, Leipzigerstraße No. 316 wohnhaft.

Da ich wieder 6 gemachte neue Barquenten-Betten, zu jedem Gebett 5 Stück, von Leipzig erhalten habe, so erlaube ich mir, dies hiermit anzuzeigen:

2 zweischläfrige, rothbarchente, zu 18 Zhr.,
2 zweischläfrige, blaubarchente, zu 16 Zhr.,
2 einschläfrige, rothbarchente, zu 15 Zhr.,
2 gebrauchte, sehr reinliche, zu 10 Zhr.

Auch können einzelne Stücke abgelassen werden.

Schneider Lange,
Tribel 770. Nicht weit vom Roland.

Bekanntmachung.

Speck und Schinken, geräuchert Fleisch, Rinds- und Schweinszungen. Salsic, Knack-, Roth- und Leberwurst, überhaupt alle Artikel, die in dieses Fach einschlagen und für deren Güte bürgt und verkauft

Beuchlitz, den 6. Mai 1841.

der Fleischerstr. Friedr. Strich.

Regen- und Sonnenschirme

eigener Fabrik in bekannter Güte und Auswahl empfehle ich im Einzelnen wie in Duzenden. Alte Schirme werden angenommen. Auch erhielt ich eine neue Sendung Schirmstoffe (keine französischen, welche unächt sind). Alle Reparaturen, so wie das Ueberziehen der Schirme wird rasch und möglichst billig ausgeführt von

F. A. Spieß,
Schirmfabrikant.

Verkauf. 30 Schock lang Roggenstroh, eben so viel krummes Hafer- und Gerstenstroh, eine Quantität Rappspreu und Roggenspreu liegt in Beesenstädt bei Wendenburg zum Verkauf.

Zwei junge, fehlerfreie, für den Reit- wie den Wagendienst passende Pferde, ein schwarzer und ein brauner Wallach, sind zu verkaufen durch den Thierarzt Tausch in Halle.

Eine große Auswahl der vorzüglichsten Kopf-, Zahn-, Nagel- und Taschenbürsten, so wie das anerkannt und vortrefflich bewährte Zahnpulver des Herrn Dr. Hufeland empfiehlt

Herm. Schöttler

im Haarschneide-Salon
große Ulrichstraße Nr. 66.

Englische und französische Frisir-, Staub- und Taschenkämmen bester Güte in Schildpatt, Buchenbaumholz und Horn empfiehlt

Herm. Schöttler.

Beilage.

Beilage zu Nr. 105.

des

Couriers, Hallischer Zeitung für Stadt und Land.

Freitag, den 7. Mai 1841.

Deutschland.

Berlin, d. 4. Mai. Ihre Durchlauchten der regierende Fürst und der Erbprinz von Schaumburg-Lippe sind nach Neu-Strelitz abgereist.

Berlin, d. 2. Mai. Die Eisenbahnanlage von Halle nach Lippstadt ist nicht durchaus verworfen, sondern nur die ursprünglich beabsichtigte Linie, nördlich der Frankfurter Straße, welche am meisten auf preussischem Gebiete sich hält (der Postgefälle wegen), die aber ungemeine Hindernisse darbietet, unter andern 13 stehende Dampfmaschinen erfordert haben würde u. dg. m. Dagegen ist noch alle Hoffnung vorhanden, daß, wenn nur die Vereinbarung mit Hissen-Kassel, welche die meisten Schwierigkeiten darbietet, gelingt, die Linie über Weimar, Getha &c., die sich erst später nördlich wendet, zu Stande kommen wird. Die zu diesem Zwecke von dem verewigten Könige legitime Million dürfte also doch wohl noch ihre Verwendung finden.

Köln, d. 1. Mai. Ein heute erschienenenes Extrablatt zum Amtsblatt der hiesigen königlichen Regierung enthält folgende

Bekanntmachung, die Wahl eines Kapitulärverwesers für die Erzdiözese Köln betreffend.

In Folge des am 23. d. M. erfolgten Todes des erzbischöflichen Generalvikars, Herrn Dr. Hüsgen, und nachdem dem hochwürdigen Metropolitankapitel zu Köln die Eröffnung zugegangen war, daß die am 20. November 1837 eingetretene Behinderung des erzbischöflichen Stuhles und das durch Publikandum vom 15. dess. Iben Monats angeordnete Verbot der amtlichen Kommunikation mit dem Herrn Erzbischof Freiherrn von Droste zu Vischering fortbestehen, hat das genannte Kapitel den Herrn Domkapitularen Dr. Müller als Kapitulärverweser der Erzdiözese Köln erwählt. Diese Wahl hat heute die landesherrliche Bestätigung erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Koblenz, den 29. April 1841. Der Oberpräsident der Rheinprovinz, von Bodelschwingh.

Frankreich.

Paris, d. 30. April. Die Deputirtenkammer hat in ihrer gestrigen Sitzung mit einer Majorität von 207 Stimmen gegen 23 den Gesetzentwurf bezüglich eines Kredits zur Feier der Juliusfeste angenommen. In derselben Sitzung wurde mit einer Majorität von 195 Stimmen gegen 36 die Prorogation der auf die in Frankreich anfassigen Flüchtlinge bezüglichen Gesetze beschlossen.

Paris, d. 1. Mai. In einem Werke des Hrn. de Sarrans: Ludwig Philipp und die Gegenrevolution von 1830, Th. 1. S. 88. findet sich eine angeblich mündliche Antwort, welche der König der Franzosen, im Jahre 1830, dem Lord Stuart, Botschafter Englands, ertheilt haben soll. Diese angebliche mündliche Antwort lautet Wort für Wort, wie einer der Briefe der Zeitgenossin. Dieser Brief ist also aus dem

Werke des Hrn. de Sarrans abgeschrieben, eines der Gegner des Königs, der übrigens nicht nur ausdrücklich bemerkte, daß die Antwort mündlich gegeben worden sei, sondern auch erklärte, er könne den angegebenen Inhalt nicht garantiren. Also ist auch der erwähnte Brief der Zeitgenossin falsch.

Der gestrige Messager enthält Begnadigungen von 187 Individuen, die von den gewöhnlichen Gerichten verurtheilt worden sind. Der heutige Moniteur enthält Begnadigungen von 520 kriegsgerichtlich verurtheilten Militärs. Man spricht auch von einer Amnestie aller zu Disciplinarstrafen verurtheilten Nationalgardien.

Eine Korrespondenz behauptet, nach Londoner Briefen, die Gesundheit des Prinzen Albert sei sehr angegriffen, die Aerzte haben ihm eine Reise nach Deutschland angerathen.

Die Herzogin von Orleans hat kürzlich einer lutherischen Versammlung in der Kirche der Rue de Provence vorgesehnen, die eine Summe von 25,000 Fres. für christliche Missionaire zusammenbringen will.

Die Königin Marie Christine wird zur Taufe des Grafen von Paris nicht nach Paris kommen, sie wird Lyon erst am 2. Mai verlassen und sich zu einem zweimonatlichen Aufenthalt nach der Schweiz begeben.

Der Erzbischof von Paris ist von dem König am Freitag 11 $\frac{1}{2}$ Uhr empfangen worden und hat an denselben folgende Anrede gerichtet: „Sire, das heiligste Verlangen des Königs ist, den Klerus dieser Hauptstadt auf einem Pfade der Barmherzigkeit und der Barmherzigkeit wandeln zu sehen. Wir haben, Sire, diesen Pfad, der mit der Natur unserer friedlichen Funktionen so sehr übereinstimmt, verfolgt, und Gott hat gewürdigt, ihn zu segnen. Wir werden ihn, wenn es möglich ist, mit noch mehr Eifer verfolgen, um neue und reichlichere Segnungen für unser geistliches Ministerium zu veranlassen. Wir sind glücklich, dem König diese Versicherung zu geben. Wir bitten ihn, sie gütig aufzunehmen, überzeugt, daß wir ihm keinen glücklicheren Namenstag wünschen, noch Empfindungen ausdrücken können, die seinem Herzen theuer sind.“

Großbritannien und Irland.

London, d. 28. April. Der ministerielle Glebe meldet: Nach unseren Privatbriefen aus Konstantinopel wird Lord Ponsby wahrscheinlich aus Unzufriedenheit über die Zugeständnisse, welche man Mehemed Ali gemacht hat, seinen Posten niederlegen.

Auf die an O'Connell gerichtete Frage, wann er die Repealfrage vor das Parlament bringen werde, hat derselbe erwidert, er werde sie vorbringen, sobald er 2 Millionen Repealer angeworben habe, und wenn er 4 Millionen habe, so werde die Repeal durchgehen.

London, d. 28. April. Die Aufregung gegen die Getreidegesetze wird immer ernster betrieben. Ein zu diesem Zwecke in Manchester gebildeter Verein läßt täglich zwei hölzerne Brodte an Stangen auf einem Ankündigungswagen durch die Straßen

führen. Auf dem einen steht: **Englisches Aichtpencebrot**. Tageslohn: 2 Schilling; auf dem zweiten liest man: **Amerikanisches Aichtpencebrot**. Tageslohn: 4 Schilling. Das amerikanische Brot ist natürlich bedeutend größer. Riesenhafte Anschlagzettel an den Seiten des Wagens enthalten die Worte: Was mindert den Arbeitslohn? Die Getreidegesetze! Was läßt den Arbeiter hungern? Die Getreidegesetze! Was ruiniert den Brotherrn? Die Getreidegesetze! Nieder mit den infamen Getreidegesetzen! Die Neuheit des Anblicks lockt fortwährend Zuschauer herbei, und wie man sagt, wird auch in London dieses Aufregungsmittel zur Anwendung kommen.

Zwischen dem Kap der guten Hoffnung und Australien ist, nach der Versicherung des Courier, eine Insel entdeckt, auf der sich werthvolle Kohlenlager befinden.

London, d. 29. April. Die englischen Blätter beschäftigen sich mit dem neuen Präsidenten der vereinigten Staaten. Wenn er auch einer der virginischen Politiker ist, so will man ihn doch für keinen Parteimann gelten lassen, und in keinem Falle hänge er dem Radikalismus Jefferson's an. Tyler war früher Gouverneur von Virginien; seit 1828 sitzt er im Senat der vereinigten Staaten; 1835 wurde er zum provisorischen Präsidenten des Senats ernannt.

In der gestrigen Sitzung des Unterhauses hat Lord John Russell erklärt, daß er dem Amendement Lord Howick's beitrete. Dieser nahm, in Folge dessen, sein Amendement zurück, indem er sein Erstaunen an den Tag legte, daß man heute ein Amendement annehme, das man gestern bekämpft habe. Wenn dieses Amendement (in den Augen der Minister selbst) keine Chancen im Parlament für sich habe, so werde er es nicht weiter verfolgen.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, d. 4. Mai 1841.	No.	Pr. Cour.		Actien:	No.	Pr. Cour.	
		Br.	G.			Br.	G.
St. = Schuldsch.	4	104 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{1}{2}$	Brl. = Prsb. Eisb.	5	127	126
Pr. Engl. Obl. 30.	4	—	101	do. do. Prior.-A.	4 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{2}$	102
Pr. = Sch. d. Sech.	—	82 $\frac{1}{2}$	82 $\frac{1}{2}$	Mgd. Spz. Eisenb.	—	113 $\frac{1}{2}$	112 $\frac{1}{2}$
Kurm. Schuldd.	3 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$	do. do. Prior.-A.	4	102 $\frac{1}{2}$	—
Neum. Schuldd.	3 $\frac{1}{2}$	102	—	Berl. Anh. Eisenb.	—	107	106
Berl. Stadt = Obl.	4	103 $\frac{1}{2}$	—	do. do. Prior.-A.	4	102 $\frac{1}{2}$	—
Elbinger do.	3 $\frac{1}{2}$	100	—	Düss. Elb. Eisenb.	5	96 $\frac{1}{2}$	95 $\frac{1}{2}$
Danz. do. in Th.	—	48	—	do. do. Prior.-A.	5	102 $\frac{1}{2}$	—
Westpr. Pfandbr.	3 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$	101	Gold al marco	—	—	210 $\frac{1}{2}$
Großh. Pos. do.	4	103 $\frac{1}{2}$	—	Friedrichsd'or	—	13 $\frac{1}{2}$	13
Höhr. Pfandbr.	3 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$	—	And. Goldmün-	—	—	—
Pomm. do.	3	103 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$	zen à 5 Thlr.	—	8 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$
Kur- u. Neum. do.	3 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{2}$	Diskonto	—	3	4
Schlesische do.	3 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{2}$				

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuss. Sölde.

Magdeburg, den 4. Mai. (Nach Wispoln.)

Weizen	37 — 40 $\frac{1}{2}$ thl.	Gerste	20 — 22 thl.
Roggen	27 — 28	Hafer	16 — 17

Wasserstand zu Halle

am 6. Mai.

Oberhaupt 4 Fuß 9 Zoll.

Unterhaupt 5 Fuß 3 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 5. Mai: 23 Zoll unter A.

Fremden-Liste.

Angekommene Fremde vom 5. bis 6. Mai.

- Im Kronprinzen:** Hr. Erbmarschall Graf Hahn mit Familie a. Basso in Mecklenburg = Schwerin. Frau Gräfin Reichenbach a. Dessau. Hr. Oberst u. Reg. = Commandeur v. Salisch a. Erfurt. Hr. Kammerherr v. Buch a. Berlin. Hr. Justizrath Mittelstedt a. Posen. Hr. Amtsrath Lütters a. Greinau. Die Hrn. Kaufm. Rief u. Walter a. Magdeburg. Hr. Kaufm. Hilbrand a. Magdeburg. Hr. Kaufm. Dornbaum a. Düsseldorf.
- Stadt Burch:** Hr. Fabrikant Spengler a. Rothensee. Hr. Fabrikant Pfeiffer a. Kassel. Hr. Fabr. Bergmann a. Salzweil. Hr. Fabr. Schulze a. Lebnendorf. Fräul. Königsdorfer a. Dresden. Hr. Kaufm. Stricker a. Ronsdorf. Hr. Kaufm. Urban a. Berlin.
- Goldnen Ring:** Hr. Kaufm. Schütte a. Arnberg. Hr. Kaufm. Wisemann a. Berlin. Hr. Mechanikus Themar a. Magdeburg. Hr. Cand. Sondermann a. Halberstadt.
- Goldnen Löwen:** Hr. Kaufm. Blumenthal a. Dessau. Hr. Porträtmahler Döhning a. Stettin. Hr. Kaufm. Otto a. Weimar. Hr. Kaufm. Emerling a. Braunschweig. Hr. Dekan. Thomas a. Langenhagen. Hr. Kaufm. Brauer a. Weimar. Hr. Kaufm. Neuhäuser a. Wittenberg.
- Schwarzen Bär:** Die Hrn. Stud. Dehne u. Ehlemen a. Nordhausen. Hr. Gymnas. Linke a. Jülich. Hr. Kaufm. Wösch a. Magdeburg. Hr. Kaufm. Schindler a. Berlin. Hr. Antiquar Reuscher a. Braunschweig.
- Stadt Hamburg:** Hr. Kaufm. Hampe a. Magdeburg. Hr. Antiquar Ritter a. Querfurt. Hr. Arzt Wiegand a. Berlin. Die Hrn. Kaufm. Gebr. Eppmann a. Würzburg.
- Stadt Berlin:** Hr. Kaufm. Kramer a. Berlin. Hr. Kaufm. Schöfer a. Artern.
- Goldne Kugel:** Hr. Kaufm. Pohle a. Erfurt. Hr. Kaufm. Rudolph jun. a. Magdeburg. Hr. Dr. med. Fischer a. Hildburghausen. Hr. Kaufm. Ostermann a. Bieberach.
- Eisenbahnhof:** Hr. Salzverw. Ruß a. Weimar.